

Allgemeiner Anzeiger

für Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz

www.rangsdorf.de

www.grossmachnow.de

www.kleinkienitz.de

10. Juli 2010

Nr. 7 – 14. Jahrgang – 27. Woche

Der Weidenweg in Rangsdorf



Foto: Sandra Jüngst

Veranstaltungen in der Gemeinde Rangsdorf

10. Juli–12. September

Mi - Fr + So 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Galerie Kunstflügel, Seebadallee 50, Rangsdorf
Ausstellung „Standpunkte 2010. Die Malklasse Ronald Paris (Burg Giebichenstein)“ – Malerei, Grafik, Zeichnung, Objekt, Plastik von Andrea Ackermann, Christoph Bouet, Claudia Classen, Donata Hillger, Tanja Kling, Katrin König, Katja Kramer, Cathleen Meier, Thomas Sieber, Karola Thomas, Franz Gabriel Walther, Maria Volokhova
 Veranstalter: Galerie Kunstflügel c/o GEDOK Brandenburg e.V. Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer e.V.

10. Juli–13. August

Mo + Do 10:00 Uhr–16:00 Uhr, Di 12:00 Uhr–18:00 Uhr
 Fr 10:00 Uhr–12:00 Uhr, Sa 09:00 Uhr–12:00 Uhr
 Öffentliche Bibliothek Rangsdorf, Seebadallee 45, Rangsdorf
Fotoausstellung des Vereins „Gesundheit und Bildung Gambia e.V.“
 Veranstalter: Öffentliche Bibliothek Rangsdorf

10. Juli

Einlass: 11:00 Uhr, Beginn: 11:30 Uhr
 Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festsaal), Am Strand 1, Rangsdorf
Tanzstudio Dahlewitz 25 Jahre

17. Juli

18:00 Uhr – Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, Rangsdorf
12. Neptunfest
 Veranstalter: Anglerverein Kiessee e.V. und Kegelsportverein „Blau Gold 70 Rangsdorf e.V.“

? – Hotel Seebad-Casino Rangsdorf (Festsaal & Biergarten), Am Strand 1, Rangsdorf
Schlagerparty mit Jens Fischer

1.–13. August

Mo + Do 10:00 Uhr - 16:00 Uhr, Di 12:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr, Sa 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Öffentliche Bibliothek Rangsdorf, Seebadallee 45, Rangsdorf
Fotoausstellung des Vereins „Gesundheit und Bildung Gambia e.V.“
 Veranstalter: Öffentliche Bibliothek Rangsdorf

14. August

08:00 Uhr – Reitplatz, OT Groß Machnow
34. Reit- und Springturnier mit Kreismeisterschaft TF
 Veranstalter: Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V.

15. August

08:00 Uhr – Reitplatz, OT Groß Machnow
34. Reit- und Springturnier mit Kreismeisterschaft TF
 Veranstalter: Ländlicher Reit- und Fahrverein Großmachnow e.V.

28. August–5. September

09:00 Uhr – Erwin-Benke-Sporthalle + Sporthalle am Fontane-Gymnasium, Clara-Zetkin-Straße 5a / Fontaneweg 24, Rangsdorf
Internationale Rangsdorfer Handballwoche
 Veranstalter: Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.

1.–5. September

09:00 Uhr – Erwin-Benke-Sporthalle + Sporthalle am Fontane-Gymnasium, Clara-Zetkin-Straße 5a / Fontaneweg 24, Rangsdorf
Internationale Rangsdorfer Handballwoche
 Veranstalter: Sportverein Lokomotive Rangsdorf e.V.

10.–12. September

diverse Orte im Gemeindegebiet
Europatage der Kultur – Programmdetails werden in Kürze hier bzw. in den lokalen Medien veröffentlicht.
 Veranstalter: Gemeinde Rangsdorf

12. September

11:00 Uhr–18:00 Uhr – Evangelische Kirche, Seebadallee 27 und Friedhofskapelle, Friedensallee, Rangsdorf
Ausstellung zum Tag des offenen Denkmals
 Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf

18:00 Uhr – Evangelische Kirche, Seebadallee 27, Rangsdorf
Konzert zum Tag des offenen Denkmals mit R. Dopp, Tenor
 Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf

Letzte Aktualisierung: 28. Juni

(alle Angaben ohne Gewähr)

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung	Seite 3
2. Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 28.05.2010	Seite 4
3. Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28.05.2010	Seite 9
4. Öffentliche Zustellung	Seite 11
5. Stellenausschreibung Hausmeister	Seite 11
6. Stellenausschreibung Reinigungskraft	Seite 12
7. Stellenausschreibung Erzieher	Seite 12
8. Pressemitteilung des Bürgermeisters	Seite 12
9. Presseinformation des Bürgermeisters – Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen	Seite 13
10. Aufruf des Bürgermeisters zum 3. Oktober	Seite 13
11. Mitteilung des Bürgermeisters zu den Europatagen der Kultur	Seite 13
12. Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes	Seite 14

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 2 bis 6 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (8. Jahrgang, Nr. 6 vom 25.06.2010) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

In der 15. Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2010 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung).

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

[Die Gemeindevertretung hatte im November 2009 aufgrund der notwendigen Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Nach der Veröffentlichung der Satzung gab der Landkreis Teltow-Fläming Hinweise, die es erforderlich machten, Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

[Das OVG Berlin Brandenburg hat Entscheidungen zur Zweitwohnungssteuer getroffen, die die gegenwärtig angewandte Satzung betreffen. Damit die Satzung einer gerichtlichen Überprüfung standhält, ist es notwendig, die Satzungsregelungen den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen.]

Änderung Stellenplan

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Schaffung der Stelle „Hausmeister“ (0,5 = 20 h/W) und der Stelle „Reinigungskraft“ (0,625 = 25 h/W) in der Kita „Spatzennest“.

[Durch die im letzten Jahr stattgefundenen Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen hat sich die Fläche für die Unterhaltsreinigung vergrößert. Daraus resultiert der Bedarf an mehr Reinigungspersonal. Die regelmäßig anfallenden Hausmeisterarbeiten wurden bisher von den Mit-

arbeitern des Bauhofs realisiert. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die regelmäßige Pflege der Spielgärten, die Reparaturen von Außenspielgeräten und Spielzeug und anderes. Hierfür empfiehlt es sich einen Hausmeister einzustellen. Da die Stellen nicht im Haushalt 2010 vorhanden sind, ist ein separater Beschluss der Gemeindevertretung nötig.]

Übernahme von Verkehrs- und Grünflächen

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die unentgeltliche, lasten- und kostenfreie Übernahme der Flurstücke 512 und 793 der Flur 11 (Verkehrsfläche Zeisigweg) sowie 796 der Flur 11 (Grünfläche) in das Eigentum der Gemeinde und die Übernahme der Verkehrsfläche in die Straßenbaulast der Gemeinde.

[Ursprünglich sollten die öffentlichen Verkehrsflächen erst nach der Herstellung der Anlagen im Rahmen der Erschließung des Bebauungsgebietes Grenzweges unentgeltlich, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde übertragen werden. Der Bauträger ist vor Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Vertrag in Insolvenz gegangen. Die Verkehrsflächen sind daher noch nicht öffentlich gewidmet. Die Gemeinde ist andererseits in der Pflicht, die Erschließung zu sichern. Zur Sicherung der weiteren Erschließung ist es jetzt erforderlich, die Flächen als Verkehrs- und Grünflächen unentgeltlich, lasten- und kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.]

Ankauf Flur 11 Flurstück 341/4

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Ankauf des Flurstückes 341/4 der Flur 11 zwischen Goethestraße und Bahn, das für die Realisierung des Tunnelbaues gemäß der von der Gemeinde bestätigten Variante benötigt wird. Der Kaufpreis beträgt 10.000 €, die Kosten des Vertrages trägt die Gemeinde.

[Das Grundstück liegt zwischen Bahnhof und Bahnübergang direkt neben den Gleisanlagen und ist derzeit Bestandteil der dortigen Grünfläche/Parkanlage. Eine Zuordnung zur Gemeinde wurde 2004 abgelehnt und das Grundstück der Bundesrepublik zugeordnet. Da das Grundstück vollständig zur Realisierung des Tunnels benötigt wird, muss das Grundstück angekauft werden.]

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Verkauf eines Grundstückes

Beschluss-Nr.: 183

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes ... Flur ... Flurstück ... der Gemarkung Rangsdorf zu folgenden Konditionen:

Kaufpreis gemäß Bodenrichtwert bzw. noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten

Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren

Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung

Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

[Die Gemeinde braucht das derzeit verpachtete Grundstück nicht, um kommunale Aufgaben zu erfüllen. Das Grundstück, auf dem derzeit ein Wochenendhaus steht, soll nun zu Wohnzwecken umgenutzt werden.]

Satzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 28.05.2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.05.2010 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf gilt für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder deren Angehörige 1. Grades oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten für Besucher zu begehen.
- (2) Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekanntgegeben.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater,) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde, zu befahren.
 - b) der Verkauf bzw. die Bewerbung von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum-, Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, gelten die Abs. 2 bis 8 entsprechend. Die Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach Abs. 4 kann in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle – den Einheitlichen Ansprechpartner – nach

dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden. Nähere Informationen über das Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner sind über das Internetportal der Gemeinde Rangsdorf unter <http://www.rangsdorf.de> abrufbar.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigelegt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten aller Art umbettet werden.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
 - d) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu beräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.
- (6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a)–g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
 - (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.
 - (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
 - (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
 - (11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Einzelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
 Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)
 Einfassung: Länge: 1,60 m
 Breite: 0,60 m

Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m
 Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)
 Einfassung: Länge: 1,60 m
 Breite: 2,00 m

Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:

Bruttofläche: Länge: 1,40 m
 Breite: 1,40 m - 1,80 m (nach örtlichem Platz)
 Einfassung: Länge: 0,80 m
 Breite: 0,80 m

Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§ 14

Anonymes Grabfeld

- (1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren vergeben.
- (2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, sind nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- (3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Anforderungen

- (1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- (3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
- (4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- (5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 zulässig.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche zulässig.
Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein ist die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m² zulässig.
- (8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit mindestens für die Dauer der der Nutzungszeit gewährleistet ist.
- (9) Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten schriftlich einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10

- b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole

In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Veretzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemein-

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

de über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 25

Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
- (3) entgegen des § 5 Abs. 3 handelt
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten arbeitet durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert ;
- (5) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2 und 4 vornimmt;
- (6) entgegen § 11 Abs. 5 Umbettungen nicht durch ein Bestattungsinstitut durchführen lässt
- (7) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale gemäß § 17 nicht einhält;
- (8) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- (9) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
- (10) Grabmale und Grabausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- (11) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
- (13) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten unter Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € Brandenburgischem Bestattungsgesetz geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 27. November 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28.05.2010

gez.
Rocher
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28. Mai 2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rangsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 24 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen
 verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (3) Nicht der Steuer unterliegen
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990

eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.

Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

- (4) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuerpflicht entfällt bei nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Personen, deren eheliche Wohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes Rangsdorf befindet und die die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen halten.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresnettokaltniete berechnet.
- (2) Jahresnettokaltniete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Betriebskosten und sonstige Nebenkosten werden nicht einbezogen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die ortsübliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Miete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % der Jahresnettokaltmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Monats, der der Inbesitznahme der Zweitwohnung folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird sie erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Nachfolgend bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1, sofern die dort festgelegten Fälligkeitsdaten im betreffenden Kalenderjahr noch nicht vergangen sind.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von drei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Rangsdorf innerhalb von 3 Wochen nach der ersten Inbesitznahme oder nach einer entsprechenden Veränderung Folgendes schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 genannten Personen sind ebenfalls verpflichtet, sich innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung der Gemeinde Rangsdorf über die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung zu erklären.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Absatz 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung Rangsdorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz, KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15. Dezember 2006 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28. Mai 2010

*gez.
Rocher
Bürgermeister*

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 27.11.2009 an die unbekanntenen Erben der Frau Ute Martens für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee, Flurstück 41 der Flur 6 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf, Ladestr. 6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 16.06.2010

gez. Rocher
Bürgermeister

Stellenausschreibung Hausmeister/in

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab dem **01.09.2010** ein/e Hausmeister/in gesucht.

Die Stelle ist für die Dauer von zwei Jahren befristet und kann bei Eignung unbefristet besetzt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Arbeitsaufgaben:

- Überwachung des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude
- Sicherstellung der Reinigung des Gebäudes, der Anlagen und der Außen- spielflächen
- Reinigung von Flächen mit Maschinen
- Durchführung der Straßenreinigung incl. Winterdienst
- Feststellung von baulichen Schäden, Mängeln an Einrichtungs- gegenständen, Außenspielgeräten und deren Beseitigung soweit mög- lich sowie Veranlassung von Instandsetzungsarbeiten und Reparatu- ren durch Dritte in Abstimmung mit der Verwaltung
- Beaufsichtigung der Mängelbeseitigung durch Dritte
- Bereitstellung der Räume für Elternversammlungen, Ausschüsse und Förderverein

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Handwerker
- eigener Pkw und FS Klasse B
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten ggf. auch an Wochenenden und in den Abendstunden
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Bewerbungen behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **30.07.2010, 12:00 Uhr**, an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Stellenausschreibung Reinigungskraft

In der Gemeinde Rangsdorf wird ab **01.09.2010** eine **Reinigungskraft** gesucht.

Die Stelle ist unbefristet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Voraussetzung sind gründliche Kenntnisse bei der Reinigung einer kommunalen Einrichtung sowie bei der Bedienung von Reinigungsmaschinen. Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **30.07.2010, 12:00 Uhr**, an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung Erzieher/in

Die Gemeinde Rangsdorf sucht zur sofortigen Einstellung zwei **Erzieher/Erzieherinnen**.

Voraussetzung ist die Ausbildung als Erzieher/Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder gleichwertigem Abschluss.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Stellen sind unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt flexibel zwischen 28 und 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30.07.2010, 12:00 Uhr**, an:

Gemeinde Rangsdorf
Personalabteilung
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Pressemitteilung des Bürgermeisters

Durch den Verlag Stadtmagazin BS GmbH, Alt Biesdorf 64 a in 12683 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Schönstedt, wurde eine Broschüre mit dem Titel „Gemeinde Rangsdorf – Gemeindemagazin 2010/2011“ herausgegeben.

Im Impressum dieser Broschüre heißt es: „Die Verzeichnisse beruhen auf den Angaben der Gemeinde Rangsdorf, der Verlag übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.“

Dies entspricht nicht der Wahrheit. Die Verzeichnisse in dieser Broschüre wurden – bis auf das auf Seite 5 – durch den Verlag selbst erstellt und sind zum Teil fehlerhaft. Leider konnte die Gemeinde Rangsdorf diese nicht korrigieren. Von daher distanziert sich die Gemeinde Rangsdorf öffentlich von dieser Broschüre.

Die Gemeinde Rangsdorf wird den Verlag auffordern, in allen bisher verteilten Magazinen die fehlerhaften Angaben richtig zu stellen bzw. alle Druckwerke mit verkehrten Angaben einzuziehen und zu vernichten.

18.06.2010

Rocher

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Information zur Erhebung von Anliegerbeiträgen

Für folgende Baumaßnahmen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr Anliegerbeiträge bzw. Kostenerstattungen festgesetzt:

- Seebadallee, 1. Bauabschnitt:
Endabrechnung der Straßenbaubeiträge und Kostenerstattung für die Herstellung der Grundstückszufahrten (September/Oktober)

- Grenzweg:
Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge (nach Baubeginn)

Die Beiträge bzw. Kostenerstattungen werden jeweils einen Monat nach der Bekanntgabe der Bescheide zur Zahlung fällig.

gez. Rocher
Bürgermeister

Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, soziale Einrichtungen, und Selbsthilfegruppen

Auch in diesem Jahr geht es darum, Menschen zu finden, die sich ehrenamtlich in Vereinen, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Projekten engagieren. Nennen Sie uns Rangsdorfer/innen, deren Engagement Ihnen positiv aufgefallen ist – egal ob im Sport, im Kulturverein, bei der Feuerwehr, in der Jugendarbeit, der Seniorenbetreuung, in der Kirchengemeinde, beim Umweltschutz oder anderen ehrenamtlichen Aktionen.

Ihre Empfehlungen mit einer aussagekräftigen Begründung schicken Sie bitte bis 15. August 2010 schriftlich oder per E-Mail an die Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf;
E-Mail: gemeindeverwaltung@gv-rangsdorf.de

Am 3. Oktober 2010 werde ich zu Ehren dieser Bürger und Bürgerinnen im Seebad Casino Rangsdorf einen Empfang geben.

Unterstützen Sie mich bitte, Helfer zu finden, die es verdient haben, geehrt zu werden.

Ihr
Klaus Rocher
Bürgermeister

Mitteilung des Bürgermeisters zu den Europatagen der Kultur

Liebe Rangsdorfer,

im September bekommen wir Besuch aus unseren Partnerstädten und befreundeten Gemeinden, aus Lichtenau/Westfalen, aus Fardella in Italien, aus Pieniezno in Polen und Mayet in Frankreich. Die Delegationen sind vom 10. bis 12. September 2010 bei uns und wir wollen ihnen unsere schöne Gemeinde, die reizvolle Umgebung und unser reiches Kulturleben zeigen. Aus diesem Anlass findet ein Programm statt, an dem Sie alle herzlich eingeladen sind, teilzunehmen.

Am Samstag gibt es einen Tag lang rund um das Seebad ein Fest, mit vielen Möglichkeiten zusammen zu kommen, sich kennen zu lernen und gemein-

sam zu feiern. Es wird für alle Generationen etwas dabei sein. In den nächsten Wochen werden wir Sie ausführlich über alle geplanten Programmpunkte informieren.

Wenn Sie noch Ideen und Anregungen haben, sind wir dafür offen.

Wir freuen uns schon jetzt auf ein schönes Fest und vielfältige Begegnungen unter dem Motto „Verschiedene Kulturen – gemeinsames Europa“.

Ihr Bürgermeister
Klaus Rocher

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Mitteilungen des Ordnungs- und Sozialamtes

Sprechstunden Jugendamt

Die nächste Sprechstunde finden am **6. Juli 2010** in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Zimmer 28, Tel. 033708/23650 statt.

Um Terminabsprachen wird gebeten.

Frau Zabel ist darüber hinaus per Mail erreichbar: Diana.Zabel@telto-w-flaeming.de oder telefonisch unter 03371/608 3521 oder per Fax unter 03371/608 9150.

Elektronischer Personalausweis

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum **Ausgabeverfahren**:

- die Ausgabe erfolgt durch das Einwohnermeldeamt
- die Bundesdruckerei übermittelt in einem PIN-Brief die Geheimnummer, die Entsperrnummer und ein zehnstelliges Sperrkennwort an den Bürger
- das **Sperrkennwort** wird im Melderegister gespeichert (die Speicherung ist erforderlich, damit der Bürger die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises sperren kann, wenn ihm das Sperrkennwort nicht mehr bekannt ist – z.B. weil er den PIN-Brief verloren hat)
- der Bürger bestätigt **schriftlich** den Erhalt des **PIN-Briefes**

- bei der Ausgabe des Personalausweises entscheidet der Bürger, ob er die Funktion des **elektronischen Identitätsnachweises** eingeschaltet lassen will oder ausgeschaltet haben möchte
- entscheidet sich der Bürger für die Ausschaltung der Funktion, wird die im Chip gespeicherte **eID-Funktion** auf elektronischem Weg ausgeschaltet

In der letzten Ausgabe des Allgemeinen Anzeigers erhielten Sie Informationen zum **Antragsverfahren**.

Bitte sehen Sie von Nachfragen zu dieser Problematik ab, da die Meldebehörde momentan für alle diesbezüglichen Angelegenheiten geschult wird.

Bis zum 31. Oktober 2010 können Sie einen herkömmlichen Personalausweis beantragen. Dieser kostet 8,00 €.

Nach der derzeit vorliegenden Information wird der neue elektronische PA für Antragsteller unter 24 Jahre 19,80 € und für Antragsteller über 24 Jahre 28,80 € kosten.

Bürger, die ihren ersten Personalausweis zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr beantragen, erhalten diesen voraussichtlich gebührenfrei.

Die diesbezügliche Gebührenverordnung liegt derzeit im Entwurf vor.

G. Siems

Leiterin des Ordnungs- und Sozialamtes

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Veranstaltungsplan ASB Seniorentreff Rangsdorf

Montag, 12. Juli

- 09.30 Uhr: Abfahrt BWS zur Tagesfahrt der SHG
Allgemeine Behinderungen
13.15–14.15 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Skoda,
ausgebildete Gedächtnistrainerin
14.30–15.30 Uhr: Seniorentanz

Dienstag, 13. Juli

- 13.30 Uhr: Treffen der pensionierten Lehrer
14.00 Uhr: Treffen der SHG Allg. Behinderungen

Mittwoch, 14. Juli

- 14.00 Uhr: Plaudernachmittag
– Wirbelsäulen-Gymnastik fällt aus! –

Donnerstag, 15. Juli

- 14.00–14.30 Uhr: Kaffeetafel anschließend bis 17.00 Uhr
Gesellschaftsspiele
(Rommé, Skat, Mensch ärgere Dich nicht)

Freitag, 16. Juli

- 13.30 Uhr: Treffen zum Handarbeitsnachmittag

Montag, 19. Juli

- 13.15–14.15 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Skoda,
ausgebildete Gedächtnistrainerin
14.30–15.30 Uhr: Seniorentanzkurs

Dienstag, 20. Juli Geschlossen

Mittwoch, 21. Juli

- 14.00–15.00 Uhr: Gymnastik
15.00–17.00 Uhr: Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirates
Rangsdorf in der Cafeteria der Seniorenresidenz,
Seebadallee

Donnerstag, 22. Juli

- 14.00–14.30 Uhr: Kaffeetafel anschließend bis 17.00 Uhr
Gesellschaftsspiele
(Rommé, Skat, Mensch ärgere Dich nicht)

Freitag, 23. Juli

- 14.00 Uhr: Treffen zum Kegelnachmittag

Montag, 26. Juli

- 13.30–14.30 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Skoda,
ausgebildete Gedächtnistrainerin
14.30–15.30 Uhr: Seniorentanzkurs

Dienstag, 27. Juli Geschlossen

Mittwoch, 28. Juli

- 14.00–15.00 Uhr: Wirbelsäulen-Gymnastik unter Anleitung von
Frau Sobotta
anschl. Kaffeetafel

Donnerstag, 29. Juli

- 14.00 Uhr: Spielenachmittag
(Rommé, Skat, Mensch ärgere Dich nicht)

– Im Monat Juli und August 2010 entfällt die
Wirbelsäulen-Gymnastik am Abend! –

Im Seniorentreff steht jetzt auch ein Computer!
Interessierte haben die Möglichkeit, sich über die Geheimnisse der
elektronischen Datenverarbeitung zu informieren oder einfach
einmal zu probieren.
Der Seniorenbeauftragte Herr Leder steht nach Rücksprache für
eine Terminvereinbarung zur Verfügung

Änderungen vorbehalten!

Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee, Kuchen und Getränke

Kathrin Gillmeister

Telefon: 033708 / 21494, Seebadallee 9

Öffnungszeiten:

Montag/Mittwoch/Freitag von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag/Donnerstag von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr

GEDOK online – übersichtlich, aktuell und leicht handhabbar

Die neue Website der GEDOK Brandenburg www.gedok-brandenburg.de ist online.

Die Website ist einfach strukturiert, klar und übersichtlich gegliedert, leicht navigierbar und vor allem aktuell und informativ. Über den in Rangsdorf ansässigen Landesverband der GEDOK Brandenburg, seine Einbindung in ein bundesweites Netzwerk von Künstlerinnen und kunstfördernden Einrichtungen und

Verbänden sind viele Informationen abrufbar. Wechselnde Zusammenstellungen von Bildern in der Bildleiste auf jeder Seite vermitteln Eindrücke von Ausstellungen, Projekten, Räumen und Details künstlerischer Arbeiten. Die zur GEDOK Brandenburg gehörenden Künstlerinnen können außerdem auf ihren jeweils eigenen Websites – sofern vorhanden – besucht werden.

Das Re-Design der Website www.gedok-brandenburg.de wurde durch den Landkreis Teltow-Fläming gefördert. Wir danken für die freundliche Unterstützung.

Viel Freude beim Spaziergang durch die Seiten!

Dr. Gerlinde Förster
Vorsitzende



Rangsdorfer Läuftreff

auch Anfängergruppe
Sportplatz Lindenallee
jeden Sonntag 9.00 Uhr
(kein Verein)

Internationaler Tauschbazar

Kinder sortieren aus und tauschen Gebrauchtes gegen Nützliches

60 Kinder im Alter von 8-13 Jahren kommen aus 19 Ländern im Juli nach Rangsdorf um Deutsch zu lernen. Für drei Wochen veranstaltet das Goethe-Institut in der Seeschule Rangsdorf wieder einen Sprachkurs, bei dem täglich auch Spielerisches und Kulturelles auf dem Programm stehen. Einer der Höhepunkte ist am Mittwoch, 14. Juli, der Inter-

nationale Tauschbazar. – Die Kinder bringen aus ihren Heimatländern Gegenstände mit, die sie untereinander und mit deutschen Kindern zum Tausch anbieten. Angeboten werden vor allem Spiele und Ziergegenstände. Wer eigene Tauschobjekte besitzt, ist zum Mitmachen eingeladen – auch interessierte Erwachsene sind

willkommen. Für gute Stimmung und Unterhaltung ist gesorgt.

– Beginn ist ca. 17.00 Uhr auf dem Gelände der Seeschule. Infos unter 01525-31 98 432 (Ralf Gotsche – Kursleitung) oder per E-Mail unter: Kindersprachkurs des Goethe-Institutes <Rangsdorf-2010@web.de>.

„Die Kleinen ganz groß“

15. Minimeisterschaften im Turnen in Rangsdorf

Am Samstag, dem 19. Juni, trafen sich knapp 70 Turnerinnen im Alter von 5 bis 14 Jahren zum Kampf um Medaillen in der Erwin-Benke-Halle. Neben den Gastgebern vom TSV Rangsdorf waren Turnerinnen aus Rathenow, Tegel, Lichtenrade, Zossen, Rudow und Marienfelde am Start. Viele Aktive bestritten an diesem Tag ihren ersten Wettkampf und dementsprechend groß war die Aufregung. Vor einer großen und begeisterten Zuschauerkulisse wurden alle Geräte absolviert und sehr schöne Überraschungen präsentiert. Nachdem als Abschluss die Showtanzformationen der „Funny Show Girls“ für Stimmung sorgten und sich alle am Buffet gestärkt hatten, startete die Siegerehrung. In der Anfängerkategorie P1 (bis 6 Jahre) ging der Sieg an Karoline Otto nach Rangsdorf, Silber an Katharina Freytag (Rangsdorf) und Platz 3 an Milena Ramos-Böhme (Rudow). Die nächste Kategorie P4 gewann Eylül Aydin (Lichtenrade) vor Antonia Böstfleisch (Rudow) und Anna Kühn (Marienfelde). Best-



platzierte Rangsdorferin war hier Kimberly Kreikenbom mit Platz 12. Die Altersklasse P5 wurde komplett durch die Turnerinnen aus Marienfelde dominiert. Der Sieg ging an Sarah Hecker, Platz 2 an Michelle Dupper und Platz 3 an Alexandra Mirosnikow. Die Rangsdorferin Christina Nitsche verpasste mit Platz 4 knapp das Treppchen und dementsprechend groß war die Enttäuschung. In der ersten Kürkategorie KM4 (Jahrgang 2000/1999) siegte Jasmin Steidl aus Rathenow, Miriam Fleischer aus Rangsdorf konnte die Silberme-

daille in Empfang nehmen und Mona Bitterkleid (Marienfelde) belegte Platz 3. Knapp dahinter platzierte sich auf Platz 4 Clara Petter vom TSV Rangsdorf. Bei den jungen Damen in der Kürstufe KM4 ab Jahrgang 1998 wurde das Podest komplett vom TSV Rangsdorf in Beschlag genommen. Platz 1 ging an Sofie Kölling, Platz 2 an Lissy Gaida und Platz 3 an Elise Kölling. Der gastgebende Verein freute sich wieder über eine rundum gelungene Veranstaltung und bedankt sich bei allen Trainern, Helfern und Sponsoren. D.P.

Freundliche Familien gesucht

Feriensprachkurs des Goethe-Institutes möchte Kontakt

Vom 11.-31. Juli sind 60 Kinder im Alter von 8-13 Jahren Gast in Rangsdorf, wo das Goethe-Institut auf dem Gelände der Seeschule einen internationalen Deutschsprachkurs anbietet. Damit die Kinder ihr Erlerntes auch üben können, werden offene Gastfamilien gesucht, die sich

an einem Nachmittag für ein oder zwei Kinder Zeit nehmen wollen, um sich auszutauschen oder zu spielen. – Die Kinder kommen aus 19 unterschiedlichen Ländern. Alle stammen aus gehobenen Verhältnissen und lernen seit unterschiedlich langer Zeit Deutsch-als-Fremdspra-

che. – Wer Interesse hat und offen ist für einen kulturellen, persönlichen Austausch kann sich näher informieren unter 01525-31 98 432 (Ralf Gotsche – Kursleitung) oder per E-Mail unter: Kindersprachkurs des Goethe-Institutes <Rangsdorf-2010@web.de>.

Einladung zum Familien-Sommerfest

Der Arbeitskreis der Familie lädt am 29. August zum zweiten Familiensommerfest nach Rangsdorf ein. Auf dem Gelände des Seebad-Casinos wollen wir ab 14.30 Uhr mit Spiel und Spaß für die ganze Familie gemeinsame Stunden verbringen.

Eine kleine Hüpfburg, Kinderschminken, Dosenwerfen, Torwandschießen mit Siegerehrung und mehr sorgen für reichlich Abwechslung und einen gemütlichen Nachmittag. Der Eintritt ist frei. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Arbeitskreis der Familie
Eine Initiative der
CDU-Rangsdorf

Stauffenberg-Film am 20. Juli

Die Gemeinde Rangsdorf und das Goethe-Institut laden zu einer Spielfilmpräsentation des Stauffenberg-Attentats in die Räumlichkeiten der Seeschule ein. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Austausch.

Freier Eintritt am 20. Juli, 20.00 Uhr, auf dem Campus der Seeschule

Geschichtswerkstatt besteht seit einem Jahr

Mitglieder bewältigen großes Arbeitspensum und suchen weiter Zeitdokumente

Die Geschichtswerkstatt des Kulturvereins blickt am 14. Juli auf ein Jahr ihres Bestehens zurück. Grund genug mehr darüber zu erfahren.

Bei der Gründung des Kulturvereins Rangsdorf stellten sich die Gründerväter auf zunächst zwei feste Säulen. Einerseits wurde die Theaterwerkstatt „Buntspechte“ übernommen und andererseits wurde sofort auf die Bildung der Geschichtswerkstatt gedrungen.

Vorgänger der letztgenannten Werkstatt war eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bürgermeisters Klaus Rocher. Allein schon seine Initiative reichte, um die einzelnen Mitstreiter für eine künftige Werkstatt zu sammeln.

Mit zahlreichen Ideen suchte der Vorsitzende der Werkstatt Stefan Rothen neue Wege in der Aufarbeitung der Geschichte von allen drei Teilortschaften zu gehen. Bei den jeweiligen Arbeitstreffen wurden über Kurzreferate, die nicht länger als 5 Minuten sein dürfen, Ein-

stimmungen auf das Hauptthema geschaffen bzw. bereits vorhandene geschichtliche Erkenntnisse dargelegt.

Schon bei dem allerersten Vortrag über den Küchenmeister Zeuschel aus Groß Machnow wurde eine lebhaft Diskussions in Gang gebracht. Genau das ist es, was Rothen mit seinen neuen Wegen erreichen wollte – Diskussion über den Inhalt.

Neben den Werkstatttagen wurden zahlreiche Veranstaltungen organisiert. Insgesamt konnten 284 Gäste begrüßt werden. Ergänzt wird die Arbeit der Geschichtswerkstatt durch Führungen in den Ortschaften. Insgesamt 3 verschiedene thematische Führungen stehen auf der Veranstaltungsliste.

Mit dem Osterspaziergang auf den Spuren von Zülow tauchen die Gäste nicht in die Zülowseen, sondern erfahren einiges über den Torfstich und Torfransport zwischen Dahlewitz, Rangsdorf und Mittenwalde.

Die zweite Führung rankt sich um Potsdams vermaledeiten

Müller Graevenitz, der über die Filmgeschichte und bestimmte Architektur erzählt. Zum Schluss lädt dieser Müller zu einem Spaziergang durch die königlichen Gärten des Schlosses „Rangsouci“ ein.

Doch die Geschichtswerkstatt hat sich auch auf die Aufarbeitung der Geschichte gestürzt. Zwar liegen bereits zahlreiche Dokumentationen vor, doch die Ortschronik schreibt sich nicht von alleine.

Bei der Erarbeitung dieser sind zahlreiche neue Dokumente aus Hausakten, Scheunen und Archiven aufgetaucht, die als Ergänzung des bisher vorliegenden Materials genutzt werden.

Einige ausgewählte Arbeitstitel sollen den Umfang aufzeigen, der in nur einem Jahr bewältigt wurde: Aufarbeitung von Filmmaterial aus Rangsdorf, die Geschichte der Briefkastenhäuser, Ehrenbuch der Gemeinde Rangsdorf, die Ludomers – eine jüdische Familie, die Kinder von Bad Sachsa, Fotodokumentation der Kirche Groß Machnow,

Tauentzien und Klein Kienitz, Dokumentation des Eiskellers von Klein Kienitz in Zusammenarbeit mit dem Verlag Natur und Text, Führung über den Waldfriedhof Rangsdorf, Kontaktaufnahme zu Dokumentationsfilmemachern und Zuarbeiten für Drehbücher, Ausarbeitung zahlreicher Anfragen an die Geschichtswerkstatt und an die Gemeindeverwaltung.

Die Bitte aller Mitglieder der Geschichtswerkstatt richtet sich auf die weitere Erfassung von Zeitdokumenten, die sich in privatem Besitz befinden.

Eine Kontaktaufnahme erreichen sie über stefan-rothen@live.de oder über 01701611410 bzw. über eines unserer zahlreichen Mitglieder.

Stefan Rothen

Kulturverein Rangsdorf e.V.

Leiter der Geschichtswerkstatt

und des Europäischen

Eissegelmuseums

Vorsitzender der

Eissegelgemeinschaft

Berlin-Brandenburg e.V.

Wohin mit den Gartenabfällen?

Ablagern im Landschaftsschutzgebiet ist verboten – Kontrollen werden verstärkt

Die Gartensaison 2010 ist in vollem Gange. Wie immer sind viel Fleiß und Zeit erforderlich, um den eigenen Garten auf Vordermann zu bringen und in Ordnung zu halten. Dabei bleibt eines nicht aus: Abfälle! Denn im Garten wachsen und gedeihen nicht nur schöne Zierpflanzen, Gräser, Kräuter, Obst und Gemüse, sondern es sammeln sich auch Unkraut, Baum- und Rasenschnitt an. Wohin mit diesen Gartenabfällen?

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde stellt allzu oft fest, dass Gartenabfälle einfach in Bereichen der freien Landschaft und Natur entsorgt werden. Ob gleich hinter dem Garten, am Waldrand, an der Straßenböschung oder am naheliegende Feldwegrand – diese Orte haben eines gemeinsam: Das Ablagern von Gartenabfällen ist dort verboten. Wer sich ihrer dennoch auf diese Weise entledigt, der

handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Die Abfallwirtschaftsbehörde ist informiert worden, dass sich auch im Uferbereich rund um den Großen Wünsdorfer See unzählige Gartenabfallablagerungen befinden. Bei einer Ortsbegehung mussten die Mitarbeiter (kopfschüttelnd) feststellen, dass weite Teile des Uferbereichs entlang der Adlerhorststraße, des Erlenwegs und des Mühlenwegs in Wünsdorf betroffen sind.

Die Ablagerung der Gartenabfälle schmerzt in diesem Bereich besonders. Die Verursacher handeln nicht nur ordnungswidrig, sondern schädigen durch ihr Fehlverhalten auch die Natur. Spaziergänger haben obendrein den Anblick der unschönen Abfallablagerungen zu ertragen.

Der Große Wünsdorfer See ist Teil des Landschaftsschutz-

gebietes Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide. Daneben sind die Uferbereiche des Sees durch ihre besondere Vegetation großflächig als Biotop zu betrachten und sind damit streng geschützt. Die Abfallablagerungen beeinträchtigen diesen Naturraum, verändern und zerstören ihn. Umso verständlicher ist der sorglose Umgang mit den Gartenabfällen.

Der Große Wünsdorfer See ist nicht nur ein schönes Badegewässer im Sommer, sondern vor allem ein wertvoller Naturraum, den es sauber zu halten und zu bewahren gilt.

Die Abfallwirtschaftsbehörde wird zukünftig verstärkt Kontrollen durchführen, um auch uneinsichtige Bürger zu überzeugen, das Gebiet nicht zu verunreinigen. Im Übrigen droht Verursachern von Ablagerungen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, denn Gartenabfälle

gehören wie alle anderen Abfälle auch in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage.

Wer seine Gartenabfälle also nicht im eigenen Garten kompostieren möchte, der hat sie bei einer zugelassenen Kompostierungsanlage bzw. beim Recyclinghof des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wer Abfallablagerungen in freier Landschaft entdeckt, kann und sollte dies bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zur Anzeige bringen.

Ansprechpartner ist Marcel Karas, Tel. (03371) 608-2409.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde wünscht allen Hobbygärtnerinnen und -gärtnern eine schöne und erntereiche Saison 2010!

17. Brandenburger Seniorenwoche im Landkreis Eröffnungsveranstaltung im Hotel Berliner Ring in Dahlewitz

Etwa 350 Senioren/innen, teilweise mit Bussen, kamen in den festlich hergerichteten Saal des Kongresscenters vom Hotel „Berliner Ring“ in Dahlewitz. Der Landkreis Teltow-Fläming veranstaltete dort seine Eröffnungsfeier zur 17. Brandenburger Seniorenwoche. Das Motto der diesjährigen Brandenburger Seniorenwoche lautete: Sozial gesichert, aktiv leben – für alle Generationen.

Unter den Gästen waren aus einer Partnerschaft mit dem Bezirk Berlin-Tempelhof/Schöneberg Senioren, der stellvertretende Bürgermeister Dieter Hapel, der Vorsteher der Bezirksverordneten-Versammlung Rainer Kotecki sowie Mitarbeiter und Mitglieder aus den Seniorenräten.

Wie in den vergangenen Jahren wurden wieder besonders engagierte Senioren/innen aus Teltow-Fläming für ihre ehrenamtliche Arbeit ausgezeichnet. Der Landrat Peer Giesecke hielt die Eröffnungsrede.

Traditionsgemäß als zweite Festrednerin sprach die Vorsitzende des Landesseniorenrates Brandenburg Sieglinde Heppener. Sie lobte u.a. den Einsatz der Senioren/innen in der



v.l.: Regine Kleinschmidt, Horst Leder, Sieglinde Heppener

Gesellschaft.

Der neu gewählte Vorsitzende des Kreisseniorenbeirates des Landkreises Teltow-Fläming, Horst Leder, hielt seine Jungferrede und überraschte im Verlauf der Veranstaltung den Landrat Peer Giesecke mit einem Glückwunsch zu seinem 20-jährigen Dienstjubiläum.

Aufgelockert wurden die Reden mit kulturellen Beiträgen von

Kindern des Kindergartens „Pusteblume“ und von der Unterhaltungskapelle „The Friends“. Im Verlauf der Festveranstaltung wurden traditionell 16 ehrenamtlich tätige Senioren/innen, von denen 13 anwesend waren, aufgrund ihrer besonderen Leistung bzw. Engagement für die Belange älterer Menschen mit einer Dankurkunde, einem Bildband von Teltow-Fläming und

Blumen ausgezeichnet. Der Bürgermeister vom Amt Mellensee, Frank Broshog, auch weitere Bürgermeister haben persönlich den aus ihrem Bereich ausgezeichneten verdienstvollen Bürger gratuliert.

Zum Abschluss erfreuten die Männer der Kapelle „The Friends“ die anwesenden Gäste mit ihrer Tanzmusik, die sofort die Tanzfläche stürmten.

Das Publikum war von allen Darbietungen begeistert und dankte den kleinen und großen Künstlern/innen mit viel Applaus.

Namen der Geehrten:

Regine Kleinschmidt – Rangsdorf, Willi Blisse – Baruth, Monika Zink – Blankenfelde-Mahlow, Egon Müller – Jüterbog, Ulrich Krüger, Sonja Hepprich – Luckenwalde, Hans Heldner – Niedergörsdorf, Waldemar Boche – Zossen, Karin Holz – Dahme, Regina Gille Nuthe-Urstromtal, Erika Schmiedchen – Niederer Fläming, Ilse Hampel – Am Mellensee, Theresia Laitko – Ludwigfelde, Günther Fensch – Trebbin, Helga Wehlmann – Am Mellensee, Dieter Jungbluth – Wünsdorf

Feierabend der Kulturen

Unterhaltung und Begegnung mit Kindern aus 4 Kontinenten

In wenigen Tagen beginnt der Feriensprachkurs in der Seeschule Rangsdorf. Die 60 Kinder aus 19 unterschiedlichen Ländern bzw. Kulturkreisen bereiten für Mittwoch, den 21. Juli ein großes Fest vor – den „Feierabend der Kulturen“. Auf dem Programm stehen neben Kostüm-, Musik- und Gesangsdarbietungen auch

internationale Speisen und Informationen. Dazu laden die Kinder und das Goethe-Institut interessierte Zuschauer ein. Die Veranstaltung ist gratis – es wird aber um eine Spende für Essen und Getränke gebeten.

Besonders willkommen sind aktive Teilnehmer: Wer Interesse hat, das Programm durch eine

Darbietung zu bereichern, ist besonders willkommen. Beginn der Veranstaltung ist 18.30 Uhr. Anmeldungen für eine aktive Teilnahme oder weitere Infos unter 01525-31 98 432 (Ralf Gotsche – Kursleitung) oder per E-Mail unter: Kindersprachkurs des Goethe-Institutes <Rangsdorf-2010@web.de>.

Rangsdorfer Senioren auf Tagestour

Von der gläsernen Molkerei bis zur Burg Storkow

Im Rahmen der 17. Brandenburger Seniorenwoche – BSW hatte der Seniorenbeirat Rangsdorf für 30 Rangsdorfer Senioren/innen eine Tagesfahrt mit einem Bus organisiert. Die Fahrt ging zuerst nach Münchehofe (Dahme-Spreewald), um in der dortigen Gläsernen Molkerei eine Besichtigung mitzumachen. In der einstündigen Führung konnten die Senioren von einem gläsernen Gang aus, den Beschäftigten bei der Arbeit über die Schulter sehen und erfahren, was sie schon immer über die Herstellung von Milch, Käse, Butter, Joghurt, Quark und Sahne erfahren wollten. Von der Anlieferung der Milch bis zum Käse wurde ihnen alles gezeigt und erklärt.

Die Molkerei Münchehofe verarbeitet ausschließlich Biomilch umliegender Biolandwirte, überwiegend aus dem Spreewald. Nachdem sich alle in der haus-eigenen Milchbar vom überragenden Geschmack der Biomilch und dem Käse überzeugt hatten, wurde der zur Molkerei gehörende Hofladen besucht, um sich mit einigen Erzeugnissen der Molkerei zu versorgen.

Nach dem Mittagessen in der im Ort befindlichen Gaststätte, welche noch im Inneren vom Ambiente und Ausstattung an schöne, gute alte Zeiten erinnerte, ging



die Fahrt weiter nach Storkow (Mark).

In Storkow hatten die Senioren Gelegenheit, bei strahlendem Sonnenschein, die historische Altstadt zu besuchen. Über den 1996 neu gestalteten Marktplatz, der mit 100-jährigen Linden und der „Friedenseiche“ von „1814“ umsäumt ist, ging es in Richtung der rekonstruierten Klappbrücke über den Storkower Kanal, vorbei an der Storkower Mühle mit Dampfmaschine am Mühlenfließ, einer ehemaligen Schmiede und der Stadtkirche aus dem 14. Jahrhundert, mit 36 Meter hohem Turm. Auf dem Rückweg durfte natürlich die Schleuse Storkow nicht ausgelassen werden.

Im Altstadt-Café haben sich alle

erst einmal mit Kaffee, Kuchen, Eis oder kalten Getränken gestärkt, um anschließend den Rückweg zum Bus anzutreten. Vor der Abfahrt wurde die Gelegenheit wahrgenommen, die sich nach 10-jährigem Wiederaufbau in neuer Schönheit präsentierende Burg Storkow zu besichtigen.

Auf der gesamten Fahrt fungierte der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf, Horst Leder, als Reiseleiter und erzählte viel Wissenswertes über die Orte und deren Sehenswürdigkeiten. Es war für alle ein schöner Tag, der lange in der Erinnerung bleiben wird.

Text und Foto: Horst Leder

Evangelischen Kirchengemeinden Rangsdorf und Groß Machnow-Klein Kienitz

● Gottesdienste

So	11.07.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
		11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst
So	18.07.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
So	25.07.	18:00 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
		11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst
So	01.08.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Abendmahlsgottesdienst
So	08.08.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
		11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst
So	15.08.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Abendmahlsgottesdienst
So	22.08.	09:30 Uhr	Rangsdorf	Gottesdienst
		11:00 Uhr	Groß Machnow	Gottesdienst

● Angebote zum Gottesdienst in Rangsdorf

Wem der Weg zum Gottesdienst zu beschwerlich ist und wer im Auto zum Gottesdienst mitgenommen werden möchte, melde sich bitte jeweils bis zum Freitag vor dem Gottesdienst im Gemeindebüro (Telefon 20035).

Nach dem Gottesdienst sind alle zum Kirchenkaffee im Gemeindezentrum eingeladen.

Gottesdienstnachgespräch: nach dem Gottesdienst am 18.07.

● Herzliche Einladung ins Alte Pfarrhaus Groß Machnow

Frauenkreis Donnerstag, 15.07. um 15.00 Uhr

Spielnachmittag Dienstag, 20.07. um 14.00 Uhr

● Evangelisches Gemeindezentrum Rangsdorf

Spielgruppe freitags von 9.30 bis 11.30 Uhr (0 bis 3 Jahre) donnerstags von 9.30 bis 11.00 Uhr (bis 3 Jahre) Unkostenbeitrag: 1 Euro/Teilnahme/Tag

Trauerbewältigungsgruppe nach Absprache, Kontakt über Pfarrer Pagel
Die übrigen Gemeindegruppen haben Sommerpause.

● Ausstellungseröffnung

Am Sonntag, dem 15. August, wird um 11 Uhr die Ausstellung mit Bildern von Damen und Herren des Malkreises des SOZIALWERK Berlin e.V. eröffnet. Dazu laden wir herzlich ein.

Die Künstlerinnen und Künstler sind alle im Alter von 65 Jahren bis Anfang 90. Sie treffen sich jede Woche für zwei Stunden und pflegen ihr Hobby. Es werden Bilder und Postkarten, je nach Anlass gemalt. Beraten werden sie von einer Mitarbeiterin der Kunstakademie.

● Einladung zum Konfirmandenunterricht

Nach den Sommerferien beginnt wieder eine neue Konfirmandengruppe. Zum Konfirmandenunterricht eingeladen sind alle Mädchen und Jungen aus Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz, die mit dem nächsten Schuljahr in die 7. Klasse kommen bzw. das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch Kinder, die noch nicht getauft sind, können am Unterricht teilnehmen. Der Unterricht dauert ca. 1 ½ Jahre und geschieht in monatlichen Konfirmandentagen (jeweils sonnabends von 9:30 bis 14 Uhr), Rüstzeiten, sowie einem Konfirmandentreff. Für jeden Konfirmandentag wird ein Unkostenbeitrag von 3,- € erbeten (für Material, Getränke usw.) Die Konfirmanden können im Gemeindebüro freitags von 9-12 Uhr oder bei Pfarrerin und Pfarrer Pagel angemeldet werden. Alle angemeldeten Konfirmanden sind mit ihren Eltern zu einem Kennenlern-Abend eingeladen am: Donnerstag, 9. September, um 19 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum Rangsdorf. Der erste Konfirmandentag findet am 25. September statt.

● Gemeindebüro Rangsdorf

Im Büro im Gemeindezentrum, Seebadallee 27, erreichen Sie die Büroleiterin Frau Wenger, Pfarrer Pagel und den Friedhofsverwalter Herrn Krüger freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Bei Frau Wenger können Sie das Gemeindekirchgeld, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Spenden einzahlen. Telefon: 20 035.

Das „Waldhaus“ zieht um

Bewährtes Konzept mit mehr Veranstaltungsmöglichkeiten im neuen Domizil

Am 5. Juni, dem Brandenburger Umweltag, wurde das **neue Wald-HAUS** auf dem Natursportpark Blankenfelde eingeweiht. Außer den im Raum stehenden Ständen und einem atemberaubenden Baumstamm gab es jedoch noch nicht viel an Einrichtung zu sehen. Das soll sich bis Ende September ändern, denn bist dahin werden die neuen Geschäftsräume des Landschaftspflegevereins in Blankenfelde bezogen werden. Unseren langjährigen Partnern aus den Schulen und KITAs sei schon heute gesagt, dass unser bewährtes Konzept bestehen bleibt. Wir bieten weiterhin Wanderungen, Exkursionen und Radtouren überall vor Ort in unserer Region an. Es ist kein Muss extra nach Blankenfelde zu kommen, aber man kann, denn das Gelände und Haus bieten doch einige Möglichkeiten mehr. Vor allem besteht dann auch bei Regenwetter die Möglichkeit, die Veranstaltung in unserem Waldschulraum durchzuführen.

Für den Umzug ins neue Waldhaus werden allerdings nicht nur neue und alte Möbel gesucht, sondern auch neue Teilnehmer für das Freiwillige Ökologische Jahr. Die zukünftigen FÖJler können sich entweder auf die Betreuung des Natursportparks Blankenfelde oder auf die des Waldhauses spezialisieren. Sie werden Naturwanderungen begleiten und viele Spiele zur Waldpädagogik kennen lernen und diese später auch selbst anwenden. Natürlich fließen auch

immer die eigenen Ideen und Erfahrungen in die Arbeit mit ein. So sind auch dieses Jahr viele interessante Aktionen und Veranstaltungen entstanden, darunter die Projekte „Über den Tellerrand schauen“, welches sich mit der Kultur Afrikas beschäftigte, und „Tarnen und Täuschen“, bei dem auf die Bedeutung von Tarnung und



Täuschung in der Natur eingegangen wurde. Sollte es also noch Abiturienten geben, die noch nicht so richtig wissen, was sie eigentlich nach der Schule machen wollen oder Zeit zur Überbrückung bis zum Studium oder zur Ausbildung benötigen, so bieten wir mit dem FÖJ ein sinnvolles Jahr an. Ich selber, als jetziger Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen Jahres, kann sagen, dass es eine super Zeit für mich war in der ich sehr viel über Natur, Tiere und den Umgang mit Kindern gelernt habe. Des Weiteren wurde ich auch vollkommen in meiner Berufs- und Studienfindung von den Mitarbeitern und dem Träger des FÖJ unterstützt. Wir freuen uns auf Interessenten fürs FÖJ und auf viele Besucher – ab September im neuen WaldHAUS in Blankenfelde, Jühnsdorfer Weg 1c
Kontakt: „Waldhaus Blankenfelde“ Tel.: 033708/20821

Martin Friese, Teilnehmer FÖJ

Freiwilliges ökologisches Jahr

Landesweit 120 Stellen für naturinteressierte junge Menschen

„Mein Sohn möchte gern ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten. Welche Möglichkeiten gibt es dafür in unserer Region? An wen kann er sich mit seinen Fragen wenden?“ Solche oder ähnliche Anrufe erreichten dieser Tage mehrfach die Kreisverwaltung Teltow-Fläming.

Hier ist Ralph Müller aus dem Jugendamt der richtige Ansprechpartner für allgemeine Informationen zu diesem Thema. Er verweist darauf, dass auch in diesem Jahr landesweit wieder 120 Stellen für ein freiwilliges ökologisches Jahr – kurz

FÖJ – zu vergeben sind. „Eine Unterkunft vor Ort ist in vielen Fällen möglich, deshalb können Bewerber aus unserem Landkreis sich auch um Stellen außerhalb unserer Region bewerben“, so Ralph Müller.

Er freut sich über das große Interesse am Thema. „Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist ein Angebot an Jugendliche, die nicht nur über Natur- und Umweltschutz reden, sondern selbst aktiv werden wollen“, so der Sozialarbeiter. Das „große Geld“ sei dabei nicht zu verdienen, wohl aber könne man aus Überzeugung, Interesse oder Spaß an der Sache tätig werden und sich gleichzeitig beruflich orientieren und informieren. „Nicht jeder weiß sofort, wie und wo es ‚langgehen‘ soll oder ob man mit Studien- oder Berufswunsch wirklich richtig liegt: Deshalb ist das FÖJ eine gute Gelegenheit, seine Vorstellungen an Realitäten

zu messen, bevor man sich entscheidet“, betont Ralph Müller.

Das Freiwillige ökologische Jahr ist ein über den Europäischen Sozialfonds und das Bundesfamilienministerium gefördertes Angebot an Jugendliche, sich ein Jahr lang freiwillig im ökologischen Bereich zu engagieren.

Bei den folgenden Trägern für das FÖJ im Land Brandenburg kann man sich im Detail informieren:

Förderverein „Märkischer Wald“ e.V.
Projekt FÖJ im Erholungszentrum Hölzerner See
Weg zum Hölzernen See 1
15754 Heidesee, OT Gräbendorf
Tel.: 033 763/ 666 -18
Fax: 033 763/ 666 -19
E-Mail: info@foej-brandenburg.de;
Internet: www.maerkischerwald.de

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste FÖJ Brandenburg und Jugendbauhütte Brandenburg/Berlin, Wichgrafstr. 7 - 9
14482 Potsdam
Tel.: 0331/ 20 15 32 20
Fax: 0331/ 20 15 32 29
E-Mail: foej.brandenburg@ijgd.de
Internet: www.ijgd.de

Landesjugendring Brandenburg Trägerwerk e.V.
Breite Str. 7 a
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 620 75 -36
Fax: 0331/ 620 75 -38
E-Mail: foej@ljr-brandenburg.de
Internet: <http://www.ljr-brandenburg.de/foej/index.htm>
Allgemeine Informationen zum Thema sind in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming im Jugendamt bei Ralph Müller, Telefon (03371) 608-3552, E-Mail: ralph.mueller@teltow-flaeming.de, zu erhalten. Spezielle Fragen beantworten die genannten Träger.

Kennzeichnung von Pferden Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

Nach neuem EU-Recht müssen Pferde, die nach dem 1. Juli 2009 geboren wurden, mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet werden, einen Equidenpass haben und in einer zentralen Datenbank erfasst werden.

Pferde, die vor dem 1. Juli 2009 geboren worden sind und für die ein Pferdepass vorliegt, brauchen nicht zusätzlich gechippt werden. Diese Vorgaben gelten für alle Equiden, also für Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen.

Aufgrund des internationalen Tierverkehrs wächst die Tierseuchenbedrohung auch bei Pferden ständig. So können jederzeit Krankheiten eingeschleppt werden. In der Bekämpfung von gefährlichen Tier-

seuchen wie afrikanische Pferdepest, infektiöse Anämie und Westnilfieber ist es entscheidend, dass die Veterinärbehörden möglichst schnell wissen, wo in der Umgebung Pferde gehalten werden.

Durch die Registrierung der Equidenhalter und die elektronische Kennzeichnung können Halterinformationen in einer zentralen Datenbank gesammelt werden. Zudem ist eine schnelle und sichere Identifizierung der Tiere eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung.

Grundsätzlich ist jeder Halter von Equiden verpflichtet, seine Equidenhaltung beim Veterinäramt anzuzeigen und registrieren zu lassen. Der Halter ist weiterhin dafür verantwortlich,

die Kennzeichnung und die Ausstellung des Passes umgehend zu veranlassen. Die Kennzeichnung mittels Transponder darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dieser bestätigt die Kennzeichnung auf dem Antrag des Equidenpasses.

Im Land Brandenburg wurde der Pferdezüchtverband Brandenburg-Anhalt e. V. mit der Identifizierung sämtlicher im Zuchtverband organisierten Pferde und der übrigen Zucht- und Nutzequiden beauftragt.

Kontakt:

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
Hauptgestüt 10 a
16845 Neustadt/Dosse
Tel.: (033970) 13201
Fax: (033970) 13949

Termine SHG Fibromyalgie Blankenfelde- Mahlow-Rangsdorf

2. August, 13. September,
25. Oktober

Treffpunkt: FIZ (Familie im Zentrum), Fasanenweg 5, 15627 Blankenfelde

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Interessierte an dem Thema sind herzlich willkommen.

*Deutsche Rheumaliga
Brandenburg e.V.
Selbsthilfegruppe
Fibromyalgie Blankenfelde-
Mahlow-Rangsdorf
Fasanenweg 5
15627 Blankenfelde
c/o Monika Treschanke
Tel: 03379-321397
monika@treschanke.de*

Landkreis zeigt sich in Brüssel Gleich zwei Fotoausstellungen bei der Europäischen Union

Einmal mehr bewegt sich der Landkreis Teltow-Fläming auf internationalem Parkett: Er zeigt momentan gleich zwei Ausstellungen in der Vertretung des Landes Brandenburg bei der EU in Brüssel. Beide wurden am Mittwoch, 22. Juni, eröffnet und fanden bereits bei dieser Gelegenheit rund 100 interessierte Zuschauer.

Landrat Giesecke stellte anlässlich der Vernissage den Landkreis Teltow-Fläming vor und machte dabei einen kurzen Exkurs in die Geschichte und Gegenwart der Region. „Die Ausstellungen sollen Lust auf den Landkreis machen. Kommen Sie zu uns und überzeugen Sie sich selbst davon, wie lebens- und liebenswert er und seine Menschen sind.“

Er betonte auch, dass man im Landkreis Teltow-Fläming „Europa an allen Ecken und Enden“ sehen und spüren könne. Viele Dinge seien nur diesem Dach möglich gewesen. Auch die Flaeming-Skate, das touristische Vorzeigeprojekt des Landkreises, wurde mit Mitteln der EU gefördert... und ist nach wie vor einzigartig in Europa. Der Landkreis TF präsentiert sich in Brüssel

zum einen mit einer Auswahl jener Bilder, die im Rahmen des kreislichen Fotowettbewerbes 2008 entstanden sind.

Unter dem Motto „Landkreis Teltow-Fläming – hier lässt sich's leben, hier bin ich gern“ wurden seinerzeit rund 900 Aufnahmen von 113 Autoren eingereicht. Die besten Bilder sind jetzt in Brüssel zu sehen und haben – so unterschiedlich die Wahl von Motiv, Perspektive oder Betrachtungsweise auch sein mögen – eines gemeinsam: Sie stellen eindrucksvoll unter Beweis, wie vielseitig die Landschaft, wie liebenswert die Menschen, wie interessant Flora und Fauna oder wie sehenswert Architektur und Lebenswelten im Landkreis

Teltow-Fläming sind. In der Brandenburger Landesvertretung in Brüssel kann man ebenfalls 25 Fotos aus der Ausstellung „Europa im Wandel“ betrachten.

Diese Bilder sind Ergebnis eines interaktiven Foto- und Kreativworkshops im deutsch-polnischen Austausch zwischen den Landkreisen Teltow-Fläming und Gniezno. Das Projekt hatte das Ziel, Brücken zwischen den Kulturen und Sprachräumen in einem „entgrenzten Europa“ zu schlagen und die deutsch-polnischen Beziehungen zu pflegen. Dabei wurden Möglichkeiten zur Förderung eines gesamt-europäischen Bewusstseins durch Netzwerkarbeit aufge-

zeigt. Am Projekt waren der VAB e. V., das Lokale Bündnis für Familie „Baruther Urstromtal“, die Behindertenverbände Jüterbog und Dahme sowie der polnische Behindertenverband „Promyk“ und die Gesellschaft für Fotografie beteiligt.

Die Ausstellungseröffnung in Brüssel wurde musikalisch sehr gekonnt durch Julia Thiel und Oliver Decker umrahmt. Die beiden Schüler der Kreis-musikschule Teltow-Fläming erhielten – wie die Ausstellungen selbst und ihre ästhetische Gestaltung – sehr viel Lob und Anerkennung.

Übrigens gab es am Rande der Vernissage ein TF-Produkt besonderer Art zu bestaunen: einen Motorroller „Berlin“ aus dem Jahr 1961. Mit diesem Fahrzeug kam Detlef Große, der seit Jahren in Brüssel lebt, zur Ausstellungseröffnung. Er ist Mitglied im IWL-Motorrollerforum und begeisterter Fahrer dieser Marke. Als er von der Landkreis-Ausstellung hörte, stand für ihn fest, dass er die Vernissage besuchen wird – mit dem Ludwigsfelder Roller, versteht sich.

Kursangebote der Volkshochschule

Fünf Tage, die den Kopf verändern! – Jetzt Bildungsfreistellung für August 2010 buchen!

Die Volkshochschule bietet Kurse mit Bildungsfreistellung im August 2010 an. Bildungsfreistellung ist ein Anspruch von Beschäftigten auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich. Währenddessen wird der Lohn fortgezahlt. Geregelt ist dies im Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz.

Wenn Sie an einer Veranstaltung mit Bildungsfreistellung teilnehmen wollen, sollten Sie spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Freistellung bei Ihrem Arbeitgeber beantragen.

Dazu legen sie Ihre Anmeldung und die Bescheinigung der VHS über die Anerkennung vor.

Ludwigsfelde: Englisch für Anfänger vom 9. bis 13. August von 9 bis 14.30 Uhr

Luckenwalde: Norwegisch für Anfänger vom 9. bis 13. August von 10 bis 15.30 Uhr

Das neue Jahresprogramm 2010/2011 der Volkshochschule in Vorbereitung

Die Volkshochschule erarbeitet zurzeit das neue Jahresprogramm Herbst 2010 bis zum Sommer 2011 mit vielen interessanten Angeboten.

Im Juli 2010 wird das Programm auf unserer Webseite: vhs.teltow-flaeming.de erscheinen.

Anmeldung und Informationen in der VHS Teltow-Fläming, Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. (03371) 608-3140 bis 3148, per E-Mail an kvhs@teltow-flaeming.de oder online

Angenehm anders als alle anderen Volkshochschule erhielt Gütesiegel für Bildungsqualität

Die Volkshochschule erhielt vor wenigen Tagen in Luckenwalde das Gütesiegel für ihre qualitativ hochwertige Bildungsarbeit. Andrea Staeck, Leiterin der Einrichtung, nahm die „Bildungsfliese“ hocheifrig entgegen.

„In den letzten zwölf Monaten haben wir intensiv die Abläufe und Verfahren unserer Bildungsarbeit bewertet, analysiert und Schlussfolgerungen gezogen. Wir wollen neue Lernangebote und bestmögliche Lernbedingungen für unsere Teilnehmenden schaffen, sie bildungshungrig und bildungsstark machen. Dass wir auf dem richtigen Weg sind, zeigen die steigenden Teilnehmerzahlen und das umfangreiche und vielfältige Kursangebot“, so Andrea Staeck. Unterstützt wurde die Volkshochschule Teltow-Fläming durch die Testierungsstelle ArtSet® GmbH.



Mit dem Qualitätsmanagementsystem der Lernerorientierten Qualitätstestierung in der Weiterbildung (LQW) hat die VHS Teltow-Fläming ein praktikables und wirksames Verfahren angewandt. Gutachterin Ulrike Engel war beeindruckt von der „Beharrlichkeit und Konsequenz“, mit der die Volkshochschule Teltow-Fläming den Prozess realisiert hat. Sie beglückwünschte die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Bildungseinrichtung und bestärkte sie, „den Kurs beizubehalten und die vorhandenen Spielräume weiter auszubauen.“ So könne die VHS mit ihrem Profil von allen Kooperations- und Netzwerkpartnern sowie den bildungsinteressierten Bürger/innen als der besondere Partner mit fünf A im Prozess des lebenslangen Lernens wahrgenommen werden: „Angenehm anders als alle anderen.“

Wegweiser „Gesundheit und Soziales“ Neue Broschüre bietet Informationen für Helfer und Hilfesuchende

Druckfrisch erschienen ist vor wenigen Tagen der neue Wegweiser „Gesundheit und Soziales“ für den Landkreis Teltow-Fläming. Er soll dazu beitragen, dass die Informationen über Beratungs- und Aufklärungsangebote vor allem diejenigen erreichen, die auf Hilfe angewiesen sind oder – aus welchem Grund auch immer – Unterstützung

benötigen. Auf rund 170 Seiten sind neben Angeboten für Kinder und Jugendliche ausführliche Informationen zu Angeboten für psychisch Kranke, Suchtkranke, chronisch Kranke und behinderte Menschen sowie für Senioren und Menschen in schwierigen Lebenslagen zu finden. Die mehr als 500 Angebote sind sehr vielfältig und reichen, um

nur zwei Beispiele zu nennen, von Beratung über Wohnformen bis hin zu Möglichkeiten der Selbsthilfe.

Der Wegweiser „Gesundheit und Soziales“ will in erster Linie eine Orientierungshilfe sein. Darüber hinaus wendet er sich an Mitarbeiter in Ämtern und Behörden, Mediziner, Wohlfahrtsverbände und ehrenamtlich Tätige, die an der psychosozialen Betreuung von Menschen beteiligt sind. Ihnen allen soll er Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit bieten. Erarbeitet wurde der Wegweiser „Gesundheit und Soziales“ vom Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming. Nach fast zehn Jahren Pause wurde er in einer komplett überarbeiteten und erweiterten Version nun wieder vorgelegt.

Der Wegweiser „Gesundheit und Soziales“ ist selbstverständlich auch auf der Homepage des Landkreises Teltow-Fläming unter www.teltow-flaeming.de zu finden. Er steht als pdf-Dokument in der Rubrik Bürgerservice/Gesundheit und Soziales zur Verfügung und wird ständig aktualisiert.



Änderungen beim Kraftfahrzeugsteuergesetz

Einheitliche Regeln zur Entrichtung – Ausfuhrkennzeichen nicht mehr frei

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming macht darauf aufmerksam, dass sich das Kraftfahrzeugsteuergesetz per 1. Juli 2010 ändert.

Eine der wichtigsten neuen Regelungen ist die Aufhebung der Steuerbefreiung für die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen. Bisher waren diese Kennzeichen steuerfrei, wenn die Fahrzeuge nicht länger als drei Monate in Deutschland verblieben. Künftig sind bereits ab dem ersten Tag der Zuteilung des Kennzeichens Kfz-Steuer zu entrichten. Dies kann durch den Halter oder eine zahlungswillige dritte Person erfolgen.

In diesem Zusammenhang verweist das Straßenverkehrsamt auch darauf, dass künftig eine bundesweit einheitliche Regelung zum Entrichten der Kfz-Steuer gilt. Die Zulassung von Fahrzeugen ist jetzt in der gesamten Bundesrepublik nur noch gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer möglich. Bisher wurde dies

durch die einzelnen Bundesländer in ihrer eigenen Zuständigkeit durch entsprechende Verordnungen geregelt.

Neu ist auch, dass die Kfz-Steuer ab dem 1. Juli 2010 bei allen zuzulassenden Fahrzeugen durch zahlungswillige Dritte entrichtet werden kann. Das heißt, der Fahrzeughalter muss nicht mehr zwingend die Kfz-Steuer selbst bezahlen bzw. von seinem Konto abbuchen lassen.

Eine Zulassung eines Fahrzeuges kann verweigert werden, wenn die Kfz-Steuerückstände inklusive Mahn- und Vollstreckungsgebühren mehr als 5 Euro betragen. Bisher galt eine Grenze von 10 Euro.

Weitere Änderungen zu anderen Fahrzeugarten kann man dem 5. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (5.KraftStÄndG) vom 27. Mai 2010 (BGBl I Seite 668) entnehmen, das nachstehend veröffentlicht wird.

Kraftfahrzeugsteuer;

5. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (5. KraftStÄndG) vom 27. Mai 2010 (BGBl I Seite 668)

Das 5. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 27. Mai 2010 wurde am 2. Juni 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I Seite 668). Eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist veranlasst. Durch das Gesetz ergeben sich folgende Änderungen:

A) Rückwirkendes In-Kraft-Treten zum 1. Juli 2009

1. Änderung des § 3b KraftStG

Durch das 5. KraftStÄndG wird die Regelung über die befristete Steuerbefreiung von Diesel-Personenkraftwagen der Emissionsklasse Euro 6 auf Erstzulassungen im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 beschränkt. Die Beschränkung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Für Diesel-Personenkraftwagen der Emissionsklasse Euro 6 mit Erstzulassung im Zeitraum 1. Juli 2009 bis zum 3. Juni 2010 wurde durch das 5. KraftStÄndG eine Vertrauensschutzregelung in § 18 Absatz 11 KraftStG geschaffen:

Danach erhalten die Halter im Wege des Vertrauensschutzes eine befristete Steuerbefreiung, wie sie vor der Änderung des § 3b KraftStG durch das 5. KraftStÄndG ab dem 1. Januar 2011 gewährt worden wäre. Kraftfahrzeugsteuerbescheide, die diese Erstzulassungen betref-

fen und die bereits die befristete Freistellung ab dem 1. Januar 2011 feststellten, stellen die Gewährung des Vertrauensschutzes dar und müssen deswegen nicht gesondert geändert werden. Das Erfordernis eines schriftlichen Antrags auf Gewährung des Vertrauensschutzes ist bereits durch Abgabe der Steuerklärung bei der Zulassungsbehörde als erfüllt anzusehen.

2. Änderung des § 3 Nummer 2 KraftStG

Rückwirkend zum 1. Juli 2009 sind alle Fahrzeuge der Zollverwaltung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

B) Regelungen mit In-Kraft-Treten am 1. Juli 2010

1. Steuerbefreiung für Milchsammelfahrzeuge

Bei der Steuerbefreiung für Fahrzeuge, die ausschließlich zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm verwendet werden (§ 3 Nummer 7 Buchstabe d KraftStG), ist die Mitnahme von Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung unschädlich (§ 3 Nummer 7 Satz 4 KraftStG).

2. Steuerpflicht für Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen

Die Steuerbefreiung für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen in § 3 Nummer 12 KraftStG wurde

gestrichen. Gemäß dem geänderten § 5 Absatz 1 Nummer 4 KraftStG beträgt die Dauer der Steuerpflicht mindestens einen Monat und richtet sich im Übrigen nach dem Zeitraum, in dem das Kennzeichen geführt werden darf.

Für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zu Fahrten zur dauerhaften Verbringung des Fahrzeugs in das Ausland nach § 19 Absatz 1 FZV finden ab 1. Juli 2010 die Verfahren nach § 13 KraftStG entsprechend Anwendung.

3. Dauer der Steuerpflicht bei Saisonkennzeichen

In § 5 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG wird nunmehr die Dauer der Steuerpflicht bei Kraftfahrzeugen mit Saisonkennzeichen gesondert geregelt und klargestellt, dass die Mindestdauer der Steuerpflicht einen Monat beträgt.

4. Elektrofahrzeuge

In § 8 Nummer 1 Buchstabe b KraftStG ist klargestellt, dass bei Personenkraftwagen mit reinem Elektroantrieb im Sinne von § 9 Absatz 2 KraftStG die Kraftfahrzeugsteuer nicht nach den Kohlendioxidemissionen bemessen wird.

Die Steuer für Elektrofahrzeuge bemisst sich nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 Buchstabe a KraftStG unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 2 KraftStG.

Dessen ungeachtet gilt für erstzugelassene reine Elektro-Personenkraftwagen zunächst die befristete Steuerbefreiung nach § 3d KraftStG.

5. Besteuerung dreirädriger und leichter vierrädriger Kraftfahrzeuge

Ab dem 1. Juli 2010 sind für dreirädrige und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit Hubkolbenmotoren der europäischen Fahrzeugklassen L5e, L7e und der entsprechenden nationalen Fahrzeugklassen die Bemessungsgrundlagen in § 8 Nummer 1b KraftStG und die Steuersätze in § 9 Absatz 1 Nummer 2b KraftStG gesondert geregelt.

In den Fällen, in denen vor dem 1. Juli 2010 durch Dauerwaltungsakt die Kraftfahrzeugsteuer unbefristet festgesetzt wurde, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) Bei Erstzulassungen vor dem 5. November 2008 besteht keine Rechtsgrundlage zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerbescheides. Insbesondere § 12 Absatz 2 Nummer 1 KraftStG ist nicht einschlägig, da weder Bemessungsgrundlagen noch Steuersatz geändert wurden und sich keine andere Steuer ergibt.

b) Bei Erstzulassungen im Zeitraum 5. November 2008 bis 30. Juni 2009 gilt für Kraftfahrzeugsteuerbescheide mit Bemessung der Steuer nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a KraftStG das unter a) Ausgeführte entsprechend. Erfolgte die Steuerbemessung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KraftStG in Verbindung mit § 18 Absatz 4a KraftStG, so ist die Steuerfestsetzung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 KraftStG zu ändern.

c) Bei Erstzulassungen im Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 sind die Steuerfestsetzungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 KraftStG zu ändern.

Die Erstbescheide und die Änderungsbescheide ergehen in der Regel endgültig. Ein Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) ist nicht mehr aufzunehmen. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3. August 2009, Gz.: – IV C 2- S 6031/07/0002 – hat sich insoweit erledigt.

6. Änderung des § 13 KraftStG

a) Ab 1. Juli 2010 gilt im ganzen Bundesgebiet die Verpflichtung zur Abgabe einer Einzugsermächtigung für die künftig fällig werdende Kraftfahrzeugsteuer (obligatorisches Lastschriftinzugsverfahren nach § 13 Absatz 1 Satz 2 KraftStG). Die Bestimmung der erforderlichen Vordrucke und der Art und Weise der Übermittlung der Einzugsermächtigungen an die für die Ausübung der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Finanzämter obliegt auf Grund der Organisationshoheit der Länder den Landesfinanzverwaltungen. Zu beachten ist dabei, dass die Verpflichtung auch durch zahlungswillige Dritte erfüllt werden kann.

b) Die Erstversteuerung ist nur in Bundesländern mit Regelungen nach § 12 Absatz 5

KraftStG Voraussetzung zur Zulassung.

c) Nach § 13 Absatz 1a KraftStG sind Kraftfahrzeugsteuer rückstände und auf Kraftfahrzeugsteuer entfallende rückständige steuerliche Nebenleistungen des zukünftigen Halters Zulassungshindernisse. Summarische Rückstände von weniger als 5 EUR pro Halter stehen einer Zulassung nicht entgegen. Bis zur Schaffung der technischen Möglichkeit einer Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände anhand der Daten aus Seite 4 dem gesamten Bundesgebiet erfolgt die Prüfung anhand der Landesrückstandsdaten.

Nach § 18 Absatz 9 KraftStG sind insoweit die Regelungen der Länder zu den bisherigen Verfahren zur Prüfung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen durch die Zulassungsbehörden anzuwenden.

d) Die Regelung des § 13 Absatz 3 KraftStG a. F. wurde gestrichen. Für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gelten nach Wegfall der Steuerbefreiung die allgemeinen Regelungen und somit insbesondere § 13 Absatz 1 Satz 1 KraftStG. Danach darf eine Zulassung erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

7. Wegfall der Befugnis zur Zwangsabmeldung (§ 14 KraftStG)

Die Ersatzbefugnis der Finanzämter zur Abmeldung von Amts wegen bei Kraftfahrzeugsteuer rückständen ist weggefallen. Die Finanzämter beantragen die Außerbetriebsetzung wegen Kraftfahrzeugsteuerrückständen gemäß § 14 Absatz 1 KraftStG ausschließlich bei der zuständigen Zulassungsbehörde. Für schwebende Verfahren wurde in § 18 Absatz 10 KraftStG die alte Rechtslage festgeschrieben.

Im Auto aufs Tempo achten Geplante Geschwindigkeitskontrollen

Flotte Fahrer werden auch im Sommer kontrolliert: Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung stehen die Messfahrzeuge des Landkreises Teltow-Fläming an folgenden Standorten:

12. Juli in Nächst Neuendorf	20. Juli in Märkisch Wilmersdorf
13. Juli in Mahlow	21. Juli in Gebersdorf
14. Juli in Petkus	22. Juli zwischen Jüterbog und Luckenwalde
15. Juli in Jüterbog	23. Juli in Gebersdorf
16. Juli in Glienicke	26. Juli in Hennickendorf
19. Juli in Thyrow	27. Juli in Glienicke
	28. Juli in Dabendorf
	29. Juli in Luckenwalde
	30. Juli in Zossen

Mehr Hilfen im Glücksspielbereich

Suchtprävention ist wichtige gesundheitspolitische Aufgabe

Brandenburgs Gesundheitsministerin Anita Tack sieht in der Prävention der Glücksspielsucht und der Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen eine wichtige sozial- und gesundheitspolitische Aufgabe.

„Spielprobleme sind ernst zu nehmen – bei Jugendlichen und Erwachsenen. Ein frühzeitiges Erkennen kann negative persönliche und finanzielle Folgen für die Betroffenen verhindern. Wir wollen Suchtprävention und Suchthilfe auch in diesem Bereich stärken“.

In Deutschland gibt es durchschnittlich etwa 240.000 Menschen mit problematischem und

etwa 164.000 Menschen mit pathologischem Spielverhalten. Experten gehen zusätzlich von einer hohen Dunkelziffer aus. Auf Brandenburg bezogen heißt das: Etwa 7.500 Menschen weisen ein problematisches Spielverhalten und etwa 5.300 Menschen ein krankhaftes Spielverhalten auf. Einrichtungen der Suchtforschung und Suchthilfe in Deutschland berichten übereinstimmend, dass etwa 80 Prozent der behandlungsbedürftigen Spieler Probleme mit Geldspielgeräten haben.

Von einem problematischen Spielverhalten oder sogar von Spielsucht spricht man, wenn

das Spiel – ob am Automaten, am Spieltisch oder am Computer – im Leben eines Menschen den Mittelpunkt einnimmt. Wichtig bleibe, Betroffenen und Angehörigen frühzeitig bedarfsgerechte Hilfen anzubieten, betonte Tack. In einer aktuellen brandenburgischen Befragung Jugendlicher zum Suchtmittelkonsum (Vgl. Suchtbericht 2010) wurde auch das Thema Spielsucht bei Jugendlichen aufgegriffen, z.B. das exzessive Computerspiel. 13 Prozent der Jungen und 2 Prozent der Mädchen gaben an, jeden Tag mehr als 4,5 Stunden Computerspielen nachzugehen.

In Brandenburg helfen verschiedene Angebote, Glücksspielsucht zu vermeiden bzw. einzudämmen. Die seit Mai 2008 bei der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen arbeitende „Zentralstelle Glücksspielsucht“ leistet dazu einen wichtigen Beitrag. (Siehe auch: www.spielsucht-brandenburg.de) Zu den Angeboten zählen zum Beispiel die Beteiligung am Bundesmodell „Frühintervention bei pathologischen Glücksspiel“ und dessen Ausweitung als Landesmodell mit insgesamt 13 Standorten in den Regionen.

Sommertage sind nicht nur Wohlfühltag

Angesichts der Temperaturen weist Gesundheitsministerin Anita Tack darauf hin, dass heiße Sommertage für viele Menschen zu gesundheitlichen Problemen führen können. „Vor allem für Kinder, alte und kranke Menschen sind Sommerhitze und schnell aufeinanderfolgende große Temperatursprünge oft eine große Belastung“, so Tack. Deshalb sollte diesem Personenkreis eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zukommen. An heißen Tagen versucht der Körper die überschüssige Wärme durch eine stärkere Hautdurchblutung und Schwitzen abzugeben und die Körpertemperatur zu regulieren. Dabei gehen in hohem Maße Flüssigkeit und Mineralstoffe verloren. „Ausreichend Tee und Mineralwasser trinken, heißt deshalb die wichtigsten Empfehlung bei Sommerhitze“, so Tack. „So können wir unseren Kreislauf, der in diesen Tagen Schwerstarbeit leistet, am besten unterstützen.“

In Krankenhäusern, Kinder- und Pflegeheimen sei jetzt das Personal besonders gefordert. Aber auch im persönlichen Umfeld, ob in der Familie oder der Nachbarschaft sollte jetzt verstärkt darauf geachtet werden, dass diese gefährdeten Personen ausreichend trinken und körperliche Anstrengungen vermeiden. Im Internet kann man Hinweise des Gesundheitsministeriums zu Hitzewarnungen und zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden nachlesen. Hier sind sowohl Informationen über gefährdete Personengruppen und Symptome bei Hitzeschädigungen, als auch Empfehlungen zu finden, was im Einzelnen zu tun ist oder wann zum Beispiel ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst alarmiert werden sollte.

Leistungsfähige Freiwilligen Feuerwehren Mit guten Angeboten auch für junge Leute attraktiv

Innenminister Rainer Speer hat die große Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren für das Land unterstrichen.

„Ohne funktionierende Freiwillige Feuerwehren ist in einem Flächenland wie Brandenburg kein jederzeit einsatzbereiter Brand- und Katastrophenschutz organisierbar.“

Wir haben das gerade beim Oder-Hochwasser wieder gesehen. Es waren vor allem die ehrenamtlichen Einsatzkräfte und hier insbesondere unsere Feuerwehren, die die bedrohten Deichabschnitte erfolgreich gesichert haben.

Die Landesregierung und ich wissen, was sie an den Freiwilligen Feuerwehren haben.“

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren sei für die Zukunft aber nur zu sichern, wenn man sich den Herausforderungen durch die demografische Entwicklung und die Lage der öffentlichen Haushalte stelle.

In den Feuerwehren des Landes sind derzeit über 48.000 Kame-

radinnen und Kameraden aktiv, davon über 46.500 in den Freiwilligen Feuerwehren (Berufsfeuerwehren: knapp 600, Werkfeuerwehren: über 900). 11.030 junge Brandenburgerinnen und Brandenburger sind darüber hinaus in den Jugendfeuerwehren zwischen Prignitz und Lausitz tätig.

Entgegen dem demographischen Trend stieg die Zahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehren seit 2007 wieder leicht an (2007: 10.754). „Das zeigt, dass die Feuerwehren für junge Menschen attraktiv sind und ihnen ein gutes Angebot machen“, lobte Speer.

Das Land kann im Brandschutz nach den Worten Speers an erfolgreiche Entwicklungen anknüpfen.

Der Minister nannte unter anderem die Schaffung von Stützpunktfeuerwehren, die Unterstützung der Jugendfeuerwehren aus Lotto-Mitteln sowie den Ausbau der Landesschule und Technischen Einrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz

(LSTE). Für die Bewirtschaftung der vom Bund übernommenen Fahrzeuge wurden in diesem Jahr 500.000 Euro vom Land an die unteren Katastrophenschutzbehörden zugewiesen.

Dies soll auch 2011 erfolgen. Als „Erfolgsgeschichte“ bewertete Speer das System der Stützpunktfeuerwehren. Durch die Kofinanzierung von Einsatzfahrzeugen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und eine zentrale Beschaffung seien erhebliche Modernisierungseffekte erreicht worden. Im Zeitraum 2007 bis 2010 werden insgesamt 141 Einsatzfahrzeuge mit einem Zuwendungsvolumen von 20 Millionen Euro an die kommunalen Aufgabenträger gehen.

Fortgesetzt werden soll die Modernisierung der LSTE, wie Speer versicherte.

Dort wurden seit 2001 mehr als 12,6 Millionen Euro investiert. Zugleich kündigte der Minister die Überprüfung und Anpassung des Lehrangebots der LSTE an.

Brandenburg legt sich die Karten Das ganze Land auf einen Blick im neuen Strukturatlas

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) hat den Strukturatlas Land Brandenburg 2010 herausgegeben.

Im Strukturatlas wurden Datengrafisch aufbereitet.

Entstanden sind 92 ansprechend gestaltete Karten, die mit den kurzen Einführungen einen guten Überblick über das gesamte Land zu den Themen Bevölkerung, Justiz und Innere Sicherheit, Landesplanung und Infrastruktur, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Finanzen und Wirtschaft, Tourismus und Freizeit, Bildung und Jugend, Wissenschaft und Kultur, Gesundheit und Soziales, Umwelt und erneuerbare Energien geben.

Brandenburgs Raumordnungsminister Jörg Vogelsänger: „Der Vorgänger aus dem Jahr 2005 musste komplett überarbeitet werden. In anschaulicher

Form werden wichtige Strukturdaten für das Land auf einen Blick sichtbar und vergleichbar. Ich bin sicher, dass der neue Strukturatlas eine wichtige Entscheidungshilfe für Landes- und Kommunalpolitiker, für Verwaltungen und Verbände, für Wirtschaft und Wissenschaft sein kann. Mit verständlichen Legenden versehen sind die Karten auch eine Fundgrube für landeskundlich Interessierte.“

Welche Brandenburger Gemeinden haben die höchste Bevölkerungsdichte?

In welchen Orten gibt es Musikschulen?

Wo öffentliche Bibliotheken?

Wie sah die Beschäftigtenentwicklung der letzten zehn Jahre für Brandenburg und Berlin aus?

Die Antworten bieten die Karten. Die Karten dokumentieren die

Entwicklungen in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen und beziehen auch das Land Berlin ein.

Bestellt werden kann der Strukturatlas Land Brandenburg 2010 beim LBV in Hoppegarten unter der Mailadresse poststelle@LBV.Brandenburg.de.

Verschickt wird der Strukturatlas (112 Seiten, 92 farbige Karten, gebunden, Format DIN A3) gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro. Eine Online-Variante des Strukturatlas Brandenburg bietet das Landesamt für Bauen und Verkehr unter

www.strukturatlas.brandenburg.de/ an. Interaktive Elemente unterstützen den Benutzer bei der Analyse und Interpretation der Karten. Möglich ist, die Karten auszudrucken oder in andere Computerprogramme einzubinden.

„Vision Zero bei Verkehrssicherheit“

Nicht mit dem täglichen Tod auf der Straße abfinden

Infrastrukturminister Jörg Vogelsänger will für Brandenburg im Straßenverkehr die „Vision Zero“ zum Leitbild machen. Die „Vision Zero“ hat zum Ziel, die Zahl der Verkehrstoten auf ein Minimum zu reduzieren, indem perspektivisch die Vision von Null Verkehrstoten angestrebt wird.

Infrastrukturminister Jörg Vogelsänger: „Die Botschaft ist: Jeder Verkehrstote ist ein Toter zuviel. Das muss immer das Ziel des Handelns sein. Es geht hier zwar um ein realistischere Ziel. Wir wollen uns aber nicht mit dem täglichen Tod auf unseren Straßen abfinden. Denn mit erreichbaren Zielen wird letztlich doch eine bestimmte Zahl von Verkehrstoten akzeptiert. Dabei denke ich besonders an die tödlichen Un-

fälle bei den 18 bis 24jährigen. Diese Gruppe hat einen Anteil von etwa 10 Prozent der Gesamtbevölkerung, ist aber mit etwa 20 Prozent der Unfalltoten vertreten. Das ist zuviel.“

2009 starben im Straßenverkehr 40 junge Fahrer, die jünger als 25 waren (2008: 71). Bisher hatte Brandenburg in seinem Verkehrssicherheitsprogramm das Ziel formuliert, die Zahl der Toten im Straßenverkehr pro Jahr um fünf Prozent zu senken. Dieses Ziel wurde erreicht. In den vergangenen zehn Jahren sank in Brandenburg die Zahl der Verkehrstoten von 425 im Jahr 2000 auf zuletzt 202 im Jahr 2009, ein Rückgang von 52 Prozent.

Im Vergleich zum Jahr 1991 mit damals 936 Verkehrstoten beträgt der Rückgang fast 80 Prozent. Damit wurde auch das Ziel

der EU, die Zahl der Verkehrstoten zu halbieren, in Brandenburg erreicht. Diese Entwicklung hat außerdem entscheidend dazu beigetragen, dass Brandenburg seit Dezember 2009 als erstes Bundesland zum internationalen Netzwerk „Safe Community“ gehört.

Vogelsänger: „Jetzt müssen wir uns neuen Herausforderungen stellen. Vision Zero ist mehr als ein statistisches Ziel. Es ist ein umfassendes und langfristig angelegtes Handlungskonzept.“ Viele Länder in Europa haben „Vision Zero“ bereits zum politischen Programm gemacht. Neben dem Vorreiter Schweden haben sich auch Großbritannien, die Niederlande, Österreich und die Schweiz die „Vision Zero“ zum Ziel gesetzt.

Je früher erkannt, desto besser

Zwei Jahre Mammographie-Screening in Brandenburg

Vom Januar 2008 bis Dezember 2009 wurden von 353.000 anspruchsberechtigten Frauen in Brandenburg insgesamt 273.523 von der Zentralen Stelle zum Mammographie-Screening eingeladen. Komplette wird die Screening-Runde voraussichtlich im Oktober 2010 abgeschlossen sein.

Von den eingeladenen Frauen gingen 142.984 zur Untersuchung. Das entspricht einer Quote von knapp 53 Prozent. „Ich freue mich, dass die Brandenburgerinnen das Mammographie-Screening als zusätzliches Angebot zur Brustkrebsfrüherkennung bereits so gut annehmen“, sagte Landesgesundheitsministerin Anita Tack. Sie appellierte an alle anspruchsberechtigten Frauen zwischen 50 und 69 Jahren, am Mammographie-Screening-Programm teilzunehmen. „Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebserkrankung bei Frauen“, so die Ministerin. Allein in Brandenburg erkrankten 1.880 Frauen im Jahr 2008 neu an Brustkrebs. Mittels Mam-

mographie-Screening könnten bereits kleinste Veränderungen im Brustgewebe erkannt werden. „Je früher der Krebs entdeckt wird, desto größer sind die Heilungschancen“, betonte Tack. Die Teilnahme an der Brustkrebsfrüherkennungsuntersuchung ist für die Frauen kostenlos, sagte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Mammographie-Screening in Brandenburg, Burkhard Spahn. „Die Frauen brauchen lediglich ihre Versichertenkarte mitzubringen und auch keine Praxisgebühr zu entrichten. Die Kosten von gut sechs Millionen Euro im Jahr übernehmen alle gesetzlichen Krankenkassen. Unter der zentralen kostenlosen Hotline 0800-5002345 können sich die Frauen informieren und auch selbst einen Termin vereinbaren“, so Spahn.

Die Untersuchung sei relativ schnell erledigt und weitgehend schmerzfrei, erläuterte die Programmverantwortliche Ärztin, Dr. Patricia Hirsch. Vier Aufnahmen werden erstellt. „Diese werden von zwei zeitlich und

räumlich unabhängig voneinander arbeitenden Ärzten beurteilt.“ Stellten die nicht Auffälliges fest – und dies sei bei der überwiegenden Mehrheit der Aufnahmen der Fall – werde die Frau in zwei Jahren automatisch zur nächsten Screening-Runde eingeladen. Bei Unregelmäßigkeiten auf dem Röntgenbild werde ein weiterer Arzt zu Rate gezogen. „Die Frau wird meistens erneut in die Screeningeinheit eingeladen, um den Befund abzuklären.“

Dr. Peter Noack, Vize-Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB), wies auf die hohen Qualifikationsstandards des Mammographie-Screening-Programms hin. Alle Ärzte und Radiologie-Assistentinnen hätten eine spezielle Zusatzausbildung absolviert. Ihre fachlichen Qualifikationen müssten sie durch Fortbildungen und Re-Zertifizierungen regelmäßig nachweisen. „Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal ist zudem die Duplizität der Befundung.“ Dies sei optimal.

Rücksichtnahme auf Wildtiere während der Brutzeiten

Brandenburgs Agrarminister Jörg Vogelsänger: „Ich appelliere an alle Erholungssuchenden, namentlich Spaziergänger, Jogger, Fahrradfahrer und Reiter, durch ihr angepasstes Verhalten auf die mit der Jungenaufzucht besetzten Wildtiere und Vögel Rücksicht zu nehmen.“

Zu den jetzt notwendigen Verhaltensregeln zählen unter anderem, während der Morgen- und Abendstunden auf den Wegen zu bleiben, keinen übermäßigen Lärm zu machen und Hunde an der Leine zu führen. Im Wald gilt ohnehin ganzjährig das Gebot, Hunde angeleint mitzuführen. Zu den in dieser Zeit notwendigen Verhaltensmaßnahmen gehört auch, sich von aufgefundenen Jungtieren zügig und geräuschlos zu entfernen und diese nicht anzufassen, sondern an der jeweiligen Fundstelle zu belassen. In aller Regel halten sich die Elterntiere in der Nähe auf und kehren alsbald dorthin zurück.

„Während der Jungenaufzucht können sich Wildtiere gegenüber dem Menschen auch aggressiv verhalten. Dies gilt zum Beispiel für Wildschweine, die eine Unterschreitung der Fluchtdistanz als Angriff auf ihre Jungen verstehen und sich mitunter gegenüber dem vermeintlichen Eindringling zur Wehr setzen.“

Rücksicht nehmen sollten auch Landwirte bei anstehenden Feld- und Erntearbeiten. Insbesondere vor dem ersten Grasschnitt zur Heuernte sollten sie sich mit den örtlichen Jägern verständigen, um Verletzungen von Jungwild nach Möglichkeit zu verhindern.